

Behörde Stadt Waldkirch Marktplatz 1-5 79183 Waldkirch	PLZ, Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)			

Ausnahmegenehmigung Nr. _____ zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Herrn/Frau	Familienname		Vorname/n	
wohnhaft in	Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken.
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenbestimmungen:

1. Während des Parkens ist der EU-einheitliche Parkausweis für behinderte Menschen an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Die/Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Hinweise:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, sofern die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Die/Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis

Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde

Anlagen
Parkausweis

Zeichen
242.1



Zeichen
283



Zeichen
286



Zeichen
290.1



Zeichen
314



Zeichen
314.1



Zeichen
315 StVO



Zeichen
325.1 StVO



Bild 318



z.B.



Behörde Stadt Waldkirch Marktplatz 1-5 79183 Waldkirch	PLZ, Ort 79183 Waldkirch	Datum (TT.MM.JJJJ)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)			

Ausnahmegenehmigung Nr.

zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Herr/Frau	Familienname	Vorname/n
wohnhaft in	Straße, Hausnummer	PLZ Ort

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Kraftfahrzeug

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.
- im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
- an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken.
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenbestimmungen:

- Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis von der Innenseite an der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
- Die/Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.
- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn die/der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Allgemeine Hinweise:

- Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
- Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, sofern die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
- Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
- Die/Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Soweit zum Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen "PKW" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8t betragen.

Besonderer Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt **nicht** für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Datum (TT.MM.JJJJ)	
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis	
Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde	Anlagen Parkausweis

Zeichen
242



Zeichen
283 StVO



Zeichen
286 StVO



Zeichen
290 StVO



Zeichen
314 StVO



Zeichen
315 StVO



Zeichen
325 StVO



Bild 291



z.B.

